

Antrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Corinna Miazga, Thomas Seitz, Roman Johannes Reusch, Marc Bernhard, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Waldemar Herdt, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann und der Fraktion der AfD

Kritische und effektive Ausübung der sogenannten Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Entscheidungen des Rates der Europäischen Zentralbank

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2020 (2 BvR 859/15) stellt nach langer, rechtspolitisch bereits kaum noch tragbarer Zurückhaltung endlich ein starkes Signal für die Souveränität des Verfassungsstaates Deutschland dar. Der politische Irrweg einer „ever closer union“, also eines europäischen Bundesstaats als Fernziel, wurde von Beginn an mit dem währungspolitisch begründeten Eurosystem durch die Hintertür versucht, zu zementieren. Versprechen an Deutschland, fiskalische Unabhängigkeit und das Verantwortlichkeitsprinzip einzuhalten, sind in eine tatsächliche (geld-)politische Maßlosigkeit jeder EU-Institution abgeglitten.

Während das genannte Urteil sich konkret auf die im Rahmen des Public Sector Purchasing Programme (PSPP) durchgeführten Anleihekäufe der Europäischen Zentralbank (EZB) bezieht und diese bei Fehlen einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung für verfassungswidrig erklärt, geht der überfällige Fingerzeig aus Karlsruhe weit darüber hinaus. Erstmals wurde zunächst in dieser Schärfe festgestellt, dass höchste Institutionen des EU-Apparates, namentlich die Europäische Zentralbank (EZB), das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB) und der Europäische Gerichtshof (EuGH), ihr Mandat überschreiten. Weiter wird die sog. Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages hervorgehoben, welche sich gerade auch in begrenzender, sich zum deutschen Grundgesetz bekennender Weise als Pflicht darstellt.

Unterrichtungen, gegenseitige Stellungnahmen und sonstige Interaktionen zwischen Institutionen des EU-Apparates und dem Deutschen Bundestag spielten sich bisher in einer unverantwortlichen Weise hauptsächlich innerhalb von Ausschüssen des Deutschen Bundestages oder gar auf informellen Wegen ab. Dies muss spätestens nach dem oben genannten Urteil als eine Untererfüllung der Integrationsverantwortung erkannt werden. Schon das Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des

Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG) spricht wiederholt davon, dass die Verantwortung „angemessen“ wahrzunehmen ist. Dies kann bei dem höchsten Legislativorgan Deutschlands nur durch ein informiertes und aktives Plenum erreicht werden. Organe und Institutionen der Europäischen Union, welche sich anhand dieses klaren deutschen Verfassungsauftrags der Interaktion entziehen wollen, wären von jeder staatlichen Stelle unter Geltung des deutschen Grundgesetzes umfassend in Frage zu stellen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, auf Folgendes hinzuwirken:
1. Die Einrichtung einer Berichtsstelle bei der Deutschen Bundesbank, welche explizit und direkt im Rhythmus eines Quartals dem Deutschen Bundestag Zusammenfassungen über bankenunionsrechtliche Maßnahmen zuleitet. Insbesondere sind verfassungsrechtliche Erwägungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und etwaiger Ultra-vires-Handlungen zu beleuchten. Bei eilbedürftigen Sachverhalten ist ein Zwischenbericht so abzufassen, dass eine der Integrationsverantwortung angemessene Behandlung im Deutschen Bundestag gewährleistet ist.
 2. Die Einrichtung einer Berichtsstelle bei der Europäischen Zentralbank (EZB) respektive dem EZB-Rat, welche explizit und direkt im Rhythmus eines Halbjahres dem Deutschen Bundestag Zusammenfassungen über geld- und währungspolitische Maßnahmen zuleitet. Insbesondere sind insoweit Erwägungen zum Spannungsfeld zwischen den europäischen Verträgen und nationalen Verfassungen darzulegen. Insbesondere sind verfassungsrechtliche Erwägungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und etwaiger Ultra-vires-Handlungen zu beleuchten. Bei eilbedürftigen Sachverhalten ist ein Zwischenbericht so abzufassen, dass eine der Integrationsverantwortung angemessene Behandlung im Deutschen Bundestag gewährleistet ist.
 3. Versand dieser jeweiligen Berichte (Punkt 1 und 2) an jeden Abgeordneten des Deutschen Bundestages in elektronischer und schriftlicher Form im nahen zeitlichen Zusammenhang.
 4. Mittels der sie tragenden Fraktion(en) die jeweilige Aufsetzung von Plenumsdebatten inklusive Beschlussvorlage innerhalb von zwei Sitzungswochen des Deutschen Bundestages nach Zustellung von Berichten nach Punkt 2 sowie sonstiger aktueller geld- und währungspolitischer Maßnahmen des EZB-Rats.
 5. Nennung eines umfassend Bevollmächtigten seitens der Deutschen Bundesbank, welcher für Ladungen zu Sitzungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages effektiv zur Verfügung steht, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich im Zusammenhang mit den in Punkt 1 genannten Quartalsberichten.
 6. Nennung eines umfassend Bevollmächtigten seitens der Europäischen Zentralbank (EZB) respektive des EZB-Rats, welcher für Ladungen zu Sitzungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages effektiv zur Verfügung steht, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich im Zusammenhang mit den in Punkt 2 genannten Halbjahresberichten.

Berlin, den 26. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion